

Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchung in Zeiten von Corona

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat das Luftfahrt-Bundesamt mit Datum vom 23.03.2020 eine Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Gültigkeit u.a. von „Medicals“ erlassen:

2. Für Tauglichkeitszeugnisse, die der Aufsicht des Luftfahrt-Bundesamtes unterliegen, gilt: Die Gültigkeit von Tauglichkeitszeugnissen Klasse 1, Klasse 2 und LAPL nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Gültigkeitsdauer zwischen dem 31.03.2020 und dem 31.07.2020 endet, wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus um 4 Monate verlängert, sofern keine Einschränkungen (mit Ausnahme der Auflagen VML, VNL und VDL) bestehen.

Sinn dieser Verfügung ist die Gewährung eines Aufschubs für die notwendige Verlängerung eines Tauglichkeitszeugnisses, sofern keine Möglichkeit besteht einen flugmedizinischen Sachverständigen zwecks Untersuchung zu kontaktieren.

Hierbei ist natürlich die Verhältnismäßigkeit entscheidend, d.h. niemand aus dem Raum München (als Beispiel) wäre gezwungen einen Flugmediziner in Hamburg aufzusuchen um eine Verlängerung des Medicals zu erhalten.

Aus diesem Grunde empfehle ich die fristgerechte Verlängerung Ihres Tauglichkeitszeugnisses sofern ihr Fliegerarzt bereit ist, die Untersuchung durchzuführen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass Sie keine Krankheitssymptome zeigen und nicht aus einem Risikogebiet anreisen.

Die unkontrollierte Verschiebung um bis zu 4 Monate würde ab dem 01.08.2020 zu einer Unmenge von Untersuchungen führen, die wir kaum bewältigen können. Darüber hinausgehend ist es auch nicht sicher, ob wir die Krise bis dahin erfolgreich haben überwinden können.

Ähnliches gilt auch im Bereich der Lizenzierung für die notwendige Durchführung der Simulatorprüfungen.

Daher appelliere ich an Sie, die notwendigen Folgeuntersuchungen – sofern Ihnen dies möglich ist – im üblichen zeitlichen Rahmen durchführen zu lassen.

Ihr

Dr.med.Franz Hauer